

Sachbearbeitung Finanzverwaltung

Datum 25.10.2017

Geschäftszeichen

Vorberatung Verwaltungsausschuss öffentlich Sitzung am 07.11.2017

Beschlussorgan Gemeinderat öffentlich Sitzung am 20.11.2017

BV 146/2017

Betreff: **Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

Anlagen: Vergnügungssteuersatzung

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)

Nicole Vorraber

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

ja nein

2. Sachdarstellung

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Erbach aus dem Jahr 2012 basiert aktuell noch auf einer älteren Musterfassung des Gemeindetages, die zwischenzeitlich überholt ist und einer Neufassung bedarf.

Ein Großteil der Änderungen sind rein begrifflicher bzw. redaktioneller Art. Der Steuersatz wurde nicht verändert. Dieser ist weiterhin in der Höhe festgelegt, wie er rechtlich bestätigt ist.

Aus der bisherigen Fassung wurde der § 4 Abs. 2 „Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 2 obliegt“ gestrichen, da es sich hier um keinen echten Haftungstatbestand i.S.d. KAG handelt, der gemäß der Abgabenordnung nur subsidiär zur Anwendung kommt

Gravierendste Änderung und für uns von Bedeutung ist die Aufnahme des Bemessungszeitraums mit § 6 Abs. 1 „Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat“. Durch den Bemessungszeitraum wird bestimmt, auf welchen Zeitraum sich der Steuersatz bezieht, d.h. für welche Zeitdauer die Steuer berechnet wird. Mit Aufnahme des Bemessungszeitraums ist nun eine klare Abgrenzung vom Erhebungszeitraum gem. § 5 Abs. 3 (Kalendervierteljahr) erfolgt. D.h. bei quartalsweiser Abrechnung ist von den zugrunde zu legenden Besteuerungszeiträumen zu unterscheiden. Eine in der Praxis bisher gehandhabte Verrechnung von Minusbeträgen innerhalb eines Kalenderquartals ist zukünftig nicht mehr möglich.

Weitere redaktionelle Änderungen sind in der beigefügten Vergnügungssteuersatzung grau hinterlegt. Die zu beschließende Satzung entspricht der Mustersatzung des Gemeindetages.